

Von der Mitfrauenversammlung des Weiberkram e. V. Düsseldorf am 11.04.2010 beschlossene Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Weiberkram e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Frauen- und Lesbensports. Die Verwirklichung dieses Ziels geschieht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Pflege von Kontakten zu Frauen- und Lesbensportvereinen, insbesondere durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren.
- 2.2. Der Verein fördert eine Sport- und Bewegungskultur, die die Selbstbestimmung von heterosexuellen und lesbischen Mädchen und Frauen im Sport wie im Alltag unterstützt und weiterentwickelt. Insbesondere bedeutet dies die Einrichtung und Förderung vielfältiger parteilicher Sport- und Bewegungsangebote, sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Konzeptionen für Theorie und Praxis.
- 2.3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für heterosexuelle und lesbische Mädchen und Frauen geboten werden, um einen Beitrag zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen zu leisten und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen.
- 2.4. Die jeweiligen Angebote des Vereins werden von den Interessen der Mitfrauen bestimmt.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein "Weiberkram e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen des Vereins in ihrer alleinigen Eigenschaft als Mitfrauen, auch nicht bei deren Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins.
- 3.4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bestimmungen zur Vereinszugehörigkeit

- 4.1. Der Verein Weiberkram e. V. hat fördernde Mitfrauen (4 a.2.) und aktive Mitfrauen (4a.3.).
- 4.2. Mitfrauen können Mädchen, Frauen oder juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck in ihrer Einstellung positiv identifizieren können und bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch beschließt die Mitfrauenversammlung.

4.4. Die Vereinszugehörigkeit besteht erst, wenn die Vorstandsfrauen positiv über die Aufnahme entschieden haben und die erste Beitragszahlung eingegangen ist.

4.5. Name, Anschrift und persönliche Daten der Mitfrau werden für Zwecke, die außerhalb der Vereinszugehörigkeit liegen, nicht weitergegeben.

4.6. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der Mitfrau. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.7. Mitfrauen, die ihren Beitrag über 3 Monate hinaus nicht entrichtet haben, werden automatisch von der Mitfrauenliste gestrichen. Die Streichung ist erst zulässig mit dem Ablauf eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mahnung, die die Androhung der Streichung enthalten muss.

4.8. Der Ausschluss kann ferner erfolgen im Falle eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens oder eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstandsfrauen. Sie sind verpflichtet, der Mitfrau vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei unverschuldeter Nichtäußerung ist der Mitfrau auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann die Mitfrau innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser muss bei den Vorstandsfrauen eingereicht werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitfrauenversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitfrauenrechte der betroffenen Frau.

4 a. Mitfrauenrechte und -pflichten

4a.1. Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern.

4a.2. Fördernde Mitfrauen sowie fördernde juristische Personen haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins, die nicht sportlichen Charakter haben sowie am Informationsdienst teilzuhaben. Sie können Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins machen. Sie haben das Recht, über die Verwendung ihrer Förderbeiträge informiert zu werden.

4a.3. Aktive Mitfrauen sowie aktive juristische Personen haben das Recht, das Sportangebot des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins sowie am Informationsdienst teilzuhaben.

4a.4. Aktive und fördernde Mitfrauen haben die vom Gesetz vereinszugehörenden Personen eingeräumten Rechte.

5. Beiträge

5.1. Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitfrauenbeiträge sowie die Mindesthöhe der Förderfrauenbeiträge werden von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Die Mitfrauen sind zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

5.2. Aufnahmegebühren und Umlagen können erhoben werden.

5.3. Über Beitragsermäßigung oder -stundung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und die Vorstandsfrauen.

7. Die Mitfrauenversammlung

7.1. Die ordentliche Versammlung der Mitfrauen findet einmal jährlich statt. Die Vorstandsfrauen können jederzeit eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Hierzu sind Sie verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (§ 36 BGB) oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitfrauen schriftlich vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird (§ 37 BGB). Die Einladungsfrist für die außerordentliche Mitfrauenversammlung beträgt 2 Wochen.

7.2. Die ordentliche Mitfrauenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsfrauen
- b) Wahl der Kassenprüferin
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandsfrauen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushalts
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks.

8. Einberufung von Mitfrauenversammlungen

8.1. Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand durch einfachen Brief oder per Email einberufen. Dabei sind die Tagesordnungspunkte und die Anträge mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Im Falle einer Einladung per Email genügt die rechtzeitige Absendung der Mail an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse.

8.2. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl der Vorstandsfrauen kann jede Mitfrau bis sieben Tage vor der Versammlung einreichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitfrauenversammlung gestellt werden, werden zugelassen, wenn mehr als die Hälfte des anwesenden Mitfrauen zustimmt.

8.3. Der Termin der Mitfrauenversammlung wird außerdem rechtzeitig auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

8.4. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.

8.a. Ablauf von Mitfrauenversammlungen

8a.1. Die Versammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet, auf die sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person, die das Protokoll führt.

8a.2. In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmabgabe per Brief ist ebenfalls unzulässig.

8a.3. Die Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitfrauenversammlung beschlossen werden, zu der wenigstens ein Fünftel der Mitfrauen erschienen sind. Die ordnungsgemäß vertretenen Mitfrauen gelten insoweit als

erschienen. Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit müssen die Vorstandsfrauen innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Frauen beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8a.4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitfrauenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitfrauen, sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8a.5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/der erschienenen Mitfrauen erforderlich.

8a.6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn eine anwesende Mitfrau dies beantragt.

8.b. Protokollierung von Beschlüssen

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführerin in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.

9. Der Vorstand/Zuständigkeit des Vorstands

9.1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) ist die gewählte Vertretung der Mitfrauen. Die Vorstands-frauen sind für die Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch die Satzung oder die Mitfrauenversamm-lung zugewiesen werden.

9.2. Jeweils 2 der Vorstandsfrauen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

9.3. Der Vorstand besteht aus drei Personen.

9a Wahl und Amtsdauer des Vorstands

9a.1. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl der Vorstandsfrauen erfolgt geheim, wenn mindestens eine Mitfrau dies beantragt.

9a.2. Die Vorstandsfrauen müssen nicht einzeln gewählt werden; die Kandidatinnen können auch zu einer Liste zusammengefasst werden (Wahl „en bloc“). In diesem Fall hat jede Mitfrau drei Stimmen. Gibt eine Mitfrau einer vorgeschlagenen Kandidatin mehr als eine Stimme, werden alle Stimmen dieser Mitfrau als ungültig gewertet. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl muss ggf. eine Stichwahl stattfinden.

9a.3. Wird jede Vorstandsfrau einzeln gewählt (Einzelwahl), entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

9a.4. Über das Wahlverfahren entscheiden die anwesenden Mitfrauen. Über das Wahlverfahren ist in jeder Mitfrauenversammlung, in der eine Vorstandswahl durchgeführt wird, gesondert zu entscheiden.

9a.5. Die amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich.

9a.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt einer Vorstandsfrau.

9a.7. Scheidet eine Vorstandsfrau vor Ablauf der Legislaturperiode aus, wählt die Mitfrauenver-sammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden eine neue Vorstandsfrau, sofern die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. Beträgt die

verbleibende Wahlperiode weniger als sechs Monate, kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit die Amtsgeschäfte zu zweit weiterführen oder aus dem Kreise der Mitfrauen eine Nachfolgerin bestimmen. Besteht der „Restvorstand“ aus weniger als zwei Personen, sind innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden der zweiten Vorstandsfrau Neuwahlen durchzuführen. Dazu ist eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen
9a.8. Die Vorstandsfrauen können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitfrauen auf der Mitfrauenversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitfrauenversammlung sind neue Vorstandsfrauen zu wählen.

9.b. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 9b.1. Der Vorstand beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen.
- 9b.2. Die Vorstandsfrauen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 9b.3. Die Vorstandsfrauen beschließen über die notwendigen laufenden Aktivitäten des Vereins und über die Art der Durchführung der von der Mitfrauenversammlung verabschiedeten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.4. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das zeitnah im passwortgeschützten Mitfrauenbereich der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist.
- 9b.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsfrauen eingeladen und mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen.
- 9b.6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

9 c Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Kassenprüferin

- 10.1. Die Mitfrauenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Kassenprüferin, die die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins jährlich prüft.
- 10.2. Der Vorstand ist verpflichtet, der Kassenprüferin alle Geschäftsvorfälle, die den Verein betreffen, jederzeit offen zu legen.
- 10.3. Die Kassenprüferin erstattet der Mitfrauenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

11. Vereinsauflösung

- 11.1. Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, zu der eine eigens dazu berufene Mitfrauenversammlung einzuladen ist. Form und Frist der Einladung regelt Paragraph 8 der Satzung. Für die Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitfrauen anwesend sein.
- 11.2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitfrauenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, wobei auch hier für die Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen an *Sappho Frauenwohnstift, c/o Frauenlandhaus Charlottenberg, Holzappelerstr.3, 56479 Charlottenberg*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitfrauenversammlung am 11.04.2010 genehmigt.